

Volksabstimmung und zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen vom 27. November 2022

Nach Anordnung der zuständigen Behörden findet am Sonntag, 27. November 2022 folgende Abstimmung an der Urne statt:

Kantonale Vorlage

1. Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte (Gesetz über die Magistratspersonen, MaG).

Gemäss Dekret des Regierungsrates (Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2022) findet gestützt auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100), das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) und die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111) am Sonntag, 27. November 2022 der **zweite Wahlgang der Ersatzwahl von zwei Mitgliedern des Regierungsrates** (Ersatz für die zurückgetretenen Regierungsräte Andreas Barraud und Kaspar Michel) für den Rest der laufenden Amtsdauer (bis 30. Juni 2024) statt.

Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a WAG):

Die Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang vom 27. November 2022 müssen bis Donnerstag, 29. September 2022, 9.00 Uhr, der Staatskanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für den Wahlgang vom 25. September 2022 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für den zweiten Wahlgang wiederum als vorgeschlagen. Ein Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Donnerstag, 29. September 2022, 9.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG). Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Öffnungszeiten des Urnenbüros in der Aula:

Sonntag: **10.00 - 11.00 Uhr**

Stimmberechtigt sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Steinen politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimmzettel an der Urne (**bitte beachten Sie die Urnen-Öffnungszeiten**) oder brieflich ausüben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis und alle Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben.

Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag **keine Abstimmungs- und Wahlunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindeganzlei Steinen melden.